

BRANDSCHUTZ -- SiGeKOORDINATION -- ARBEITSSICHERHEIT



Presseinformation

0804002 Brandschutz

Brandtote sind Rauchtote

Rauchwarnmeldern retten Leben

Seit August 2008 dürfen nur noch nach DIN 14604 zertifizierte Rauchwarnmelder verkauft werden.

Behörden dürfen bei Fehlalarmen von Rauchwarnmeldern keine Gebühren fordern.

Jeden Monat verunglücken 50 Menschen tödlich durch Brände, die meisten davon in den eigenen vier Wänden. Die Mehrheit stirbt an einer Rauchvergiftung. Zwei Drittel aller Brandopfer werden nachts im Schlaf überrascht.

Ursache für die etwa 200.000 Brände im Jahr ist aber im Gegensatz zur landläufigen Meinung nicht nur Fahrlässigkeit: Sehr oft lösen technische Defekte Brände aus, die ohne vorsorgende Maßnahmen wie Rauchwarnmelder zur Katastrophe führen.

Vor allem nachts werden Brände in Privathaushalten zur tödlichen Gefahr, wenn alle schlafen, denn im Schlaf riecht der Mensch nichts. Tödlich ist bei einem Brand in der Regel nicht das Feuer, sondern der Rauch. Bereits drei Atemzüge hochgiftigen Brandrauchs können tödlich sein, die Opfer werden im Schlaf bewusstlos und ersticken dann.

„Da bereits das Einatmen einer Lungenfüllung mit Brandrauch tödlich sein kann, ist ein Rauchwarnmelder der beste Lebensretter in Ihrer Wohnung“, so der Brandschutzsachverständiger Thomas Albrecht-Tiedemann.

Der laute Alarm des Rauchwarnmelders warnt Sie auch im Schlaf rechtzeitig vor der Brandgefahr und gibt Ihnen den nötigen Vorsprung, sich und Ihre Familie in Sicherheit zu bringen und die Feuerwehr zu alarmieren.

Produktnormen für Rauchwarnmelder

Die Europäische Produktnorm DIN EN 14604 legt Anforderungen, Prüfverfahren sowie Leistungskriterien für Rauchwarnmelder fest und ist für die Anwendung in Haushalten oder für vergleichbare Anwendungen im Wohnbereich vorgesehen.

Gemäß der Anwendungsnorm DIN 14676 müssen Rauchwarnmelder nach DIN EN 14604 zertifiziert sein.

Ab August 2008 dürfen somit nur noch nach DIN 14604 zertifizierte Rauchwarnmelder auf den Markt gebracht werden.

Durch die Einführung der Rauchwarnmelderpflicht in den unten aufgeführten Bundesländern sind diese beiden Normen eine wichtige Planungshilfe für die zahlreichen Wohnungsbauunternehmen, die jetzt in den kommenden Jahren ihre Wohnungen mit Rauchwarnmeldern auszustatten haben. In den Landesbauordnungen der jeweiligen Bundesländer gilt die DIN 14676 sowie die DIN EN 14604 als verbindlich.

Rauchwarnmelderpflicht für Privathaushalte bestehen in

Rheinland-Pfalz (2003)

- in Neu-, Um- als auch in Bestandsbauten
- für Schlaf- und Kinderzimmer
- für Flure, die als Rettungsweg dienen
- Nachrüstpflicht in vorhandenen Wohnungen bis Juli 2012

Umsetzungsfristen:

„Bestehende Wohnungen sind in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend auszustatten.“ (bis 2012)

Saarland (2004)

- in Neu- und Umbauten
- für Schlaf- und Kinderzimmer
- für Flure, die als Rettungsweg dienen

Umsetzungsfristen:

„Gilt für alle Neubauten, die nach dem 18. Februar 2004 erstellt wurden.“

Schleswig-Holstein (2004)

- in Neu-, Um- als auch in Bestandsbauten
- für Schlaf- und Kinderzimmer
- für Flure, die als Rettungsweg dienen
- Nachrüstpflicht in vorhandenen Wohnungen bis Ende 2009

Umsetzungsfristen:

„Die Eigentümerinnen oder Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2009 mit Rauchmeldern auszurüsten.“

Hessen (2005)

- in Neu-, Um- als auch in Bestandsbauten
- für Schlaf- und Kinderzimmer
- für Flure, die als Rettungsweg dienen
- Nachrüstpflicht in vorhandenen Wohnungen bis 2014

Umsetzungsfristen:

„Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten.“

Hamburg (2006)

- in Neu-, Um- als auch in Bestandsbauten
- für Schlafräume, Kinderzimmer
- für Flure, die als Rettungsweg dienen
- Nachrüstpflicht in vorhandenen Wohnungen bis zum 31. Dezember 2010

Umsetzungsfristen:

„Vorhandene Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2010 mit Rauchwarnmeldern auszurüsten.“

Mecklenburg-Vorpommern (ab 09/2006)

- in Neu-, Um- als auch in Bestandsbauten
- für Schlafräume, Kinderzimmer
- für Flure, die als Rettungsweg dienen
- Nachrüstpflicht in vorhandenen Wohnungen bis zum 31. Dezember 2009

Umsetzungsfristen:

„Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2009 durch den Besitzer entsprechend auszustatten.“

Thüringen (2008)

- in Neu- und Umbauten
- für Schlafräume, Kinderzimmer
- für Flure, die als Rettungsweg dienen

Umsetzungsfristen:

Gilt für Neu- und Umbauten ab 06. Februar 2008.

Fehlalarmen von Rauchwarnmeldern nicht Gebührenpflichtig

Der Arbeitskreis Vorbeugender Brand- u. Gefahrenschutz in der ARBEITSGEMEINSCHAFT DER LEITER DER BERUFSFEUERWEHREN (AGBF) in Deutschland hat in seiner Niederschrift der 78. Sitzung vom 15./16.04.2008 in Magdeburg zum Thema „--Verhalten der Feuerwehr bei Fehlalarmen von Rauchwarnmeldern in Privathaushalten--“ Stellung genommen.

Hier heißt es unter Punkt 5.5 Rauchwarnmelder

„Rauchwarnmelder sind keine Teile von Brandmeldeanlagen nach DIN 14675. Somit können keine Gebühren für eine Fehlalarmierung gefordert werden. Aus Sicht des AK VB/G wäre es kontraproduktiv, wenn einerseits von den Feuerwehren die Anschaffung von Rauchwarnmeldern empfohlen wird und andererseits bei Fehlalarmierungen Gebühren erhoben werden.“

Wer in einem Haus oder einer großen Wohnung lebt, sollte beim Kauf von Rauchmeldern auf Vernetzungsmöglichkeiten der batterie- oder netzbetriebenen Rauchmelder (per Funk und/oder Kabel) achten. Durch eine Vernetzung der Geräte wird sichergestellt, dass im Brandfall sämtliche Melder alarmieren und so rechtzeitig über die Gefahr informieren.

Als Brandschutzsachverständiger empfehle ich Bewohnern, Nachbarn oder Vermietern/Verwaltern (auch wenn Bewohner im Urlaub sind), im Brandfall und bei Verdacht auf ein Schadensfeuer grundsätzlich die Notrufnummer 112 der Feuerwehr anzurufen!

Ihr



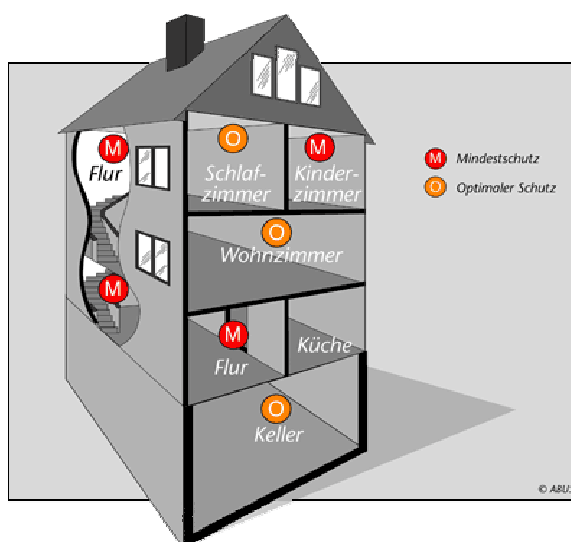
Thomas Albrecht-Tiedemann
Sachverständiger für den abwehrenden und baulichen Brandschutz

ANLAGE: „Checkliste für den Kauf und die Installation von Rauchwarnmeldern“



Checkliste für den Kauf und die Installation von Rauchwarnmeldern:

- Ist der Rauchwarnmelder mit einem gültigen Prüfzeichen versehen.
- Wenn der Rauchwarnmelder über Batterie betrieben wird ist zu prüfen ob das Gerät über eine Warnfunktion verfügen, wenn die Batterie nachlässt.
- Wer in einem Haus oder einer großen Wohnung lebt, sollte beim Kauf von Rauchmeldern auf Vernetzungsmöglichkeiten der batterie- oder netzbetriebenen Rauchmelder (per Funk und/oder Kabel) achten. Durch eine Vernetzung der Geräte wird sichergestellt, dass im Brandfall sämtliche Melder alarmieren und so rechtzeitig über die Gefahr informieren.
- Der Rauchwarnmelder sollte über einen Testknopf zur Funktionsüberprüfung verfügen.
- Wir empfehlen Rauchwarnmelder in jeden Flur der jeweiligen Etage, ins Wohnzimmer sowie in Schlaf- und Kinderzimmern zu installieren.



- Rauchwarnmelder sollten immer an der Decke montiert werden, da Rauch nach oben steigt. Dabei sollte der Abstand zur Wand mind. 60 cm betragen.
- Auch ein Rauchwarnmelder braucht Wartung; die Luftschlitze sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen, damit diese nicht verstauben.
- Rauchwarnmelder dürfen nicht mit Farbe überstrichen werden; das könnte das Gerät beschädigen oder wichtige Öffnungen verschließen!
- Ein Rauchwarnmelder erfasst eine Fläche von maximal 40 m². Es ist bei größeren Räumen auf eine ausreichende Anzahl von Rauchwarnmelder zu achten.
- Fehl am Platz sind Rauchwarnmelder in der Nähe von Luftschächten, bei starker Zugluft, in der Dachspitze sowie in Räumen, in denen regelmäßig starker Dampf (Bad), Staub oder Rauch (Küche) entsteht.